

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters — Drucksachen 7/117, 7/206, 7/1762, 7/1858 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. März 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6 a — neu —** (§ 1620 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. § 1610 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.“

Begründung

Schon unter dem geltenden Recht bereitet die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Kosten einer Berufsausbildung, insbesondere eines Studiums, nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes von den Eltern zu bestreiten sind, erhebliche Schwierigkeiten. In der Rechtsprechung (Nachweise bei Kübler, JZ 1966, 736/738, Fußnote 30) wurde verschiedentlich die Meinung vertreten, daß aus der Zustimmung der Eltern, ein Studium vor Volljährigkeit zu beginnen, auch ihre Unterhaltsverpflichtung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus herzuleiten sei. Im Schrifttum (vgl. Schwab, FamRZ 1971, 1/6, 7 mit weiteren Nachweisen) wird vielfach der Begriff der Erziehungsbedürftigkeit im Sinne des § 1610 Abs. 2 BGB weit dahin ausgelegt, daß auch Volljährige noch solange erziehungsbedürftig sind, wie sie ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters verschärft die schon bisher vorhandenen Schwierigkeiten erheblich. Die Aufnahme eines Hochschulstudiums mit Zustimmung der Eltern vor Eintritt der Volljährigkeit wird bei einem Volljährigkeitsalter von 18 Jahren kaum mehr vorkommen. Eine weite Auslegung des Begriffs der Erziehungsbedürftigkeit wird nach der Herabsetzung des Volljährigkeits-

alters noch mehr als bisher in Frage gestellt sein, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180/219) Volljährige nicht mehr der Erziehung unterliegen. Im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sind aus diesem Grund Bedenken laut geworden, ob durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters die jungen Menschen unterhaltsrechtlich schlechter gestellt werden als bisher. Während gewisse Nachteile bei der Anwendung des § 1603 Abs. 2 BGB unvermeidbar sind, lassen sie sich hinsichtlich der Kosten einer Berufsausbildung weitgehend dadurch vermeiden, daß entsprechend obigem Vorschlag die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungskosten nicht mehr in Beziehung zur Erziehungsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten gesetzt wird.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird es von den Umständen des Einzelfalls abhängen, ob die Eltern die Kosten einer Ausbildung zu tragen haben und unter welchen Voraussetzungen eine Pflicht zur Ausbildungsfinanzierung entfällt, wenn der Unterhaltsberechtigte bereits eine angemessene Ausbildung erhalten hat. Dies kommt im obigen Vorschlag dadurch zum Ausdruck, daß lediglich die Kosten einer „angemessenen“ Ausbildung zu zahlen sind, wobei unter „angemessen“ eine neigungs- und begabungsgemäße Ausbildung zu verstehen ist (vgl. hierzu Schwab FamRZ 1971, 1/7).

2. **Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 EheG), Artikel 1 Nr. 4, 7 (§ 8 Abs. 2, § 1633 BGB), Artikel 3 (§ 14 Nr. 1, 18 RechtspflegerG), Artikel 5 Nr. 1 a — neu — (§ 97 a Abs. 1 KostO), Artikel 6 Nr. 3 a — neu — (§ 48 a Abs. 2 JWG)**

a) Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ein Mann soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.“

b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

bb) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 1633 erhält folgende Fassung:

„§ 1633

Die Sorge für die Person einer Tochter, die verheiratet ist oder war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.“

c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Anderungs des Rechtspflegergesetzes

1. § 14 Nr. 1 wird aufgehoben.

2. § 14 Nr. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „vom Erfordernis der Ehemündigkeit,“ werden gestrichen.

b) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung: „(§§ 4 und 6 des Ehegesetzes).“

d) In Artikel 5 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. § 97 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit,“ werden gestrichen.

b) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung: „(§§ 4 und 6 des Ehegesetzes).“

e) In Artikel 6 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. In § 48 a Abs. 2 werden die Worte „nach § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes (Ehemündigkeit) und“ gestrichen.“

Begründung

Zu a)

Die von dem Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, wonach die Ehemündigkeit für Mann und Frau gleich geregelt wird, ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Eine Differenzierung zwischen Mann und Frau bei der Festsetzung der Ehemündigkeit läßt sich im Hinblick auf den unterschiedlichen biologischen Reifungsprozeß (vgl. BVerfGE 3, 225, 242; 10, 59, 74; 21, 329, 343 f.; 31, 1, 4 f.), auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eheschließung und die Interessen eines zu erwartenden Kindes rechtfertigen. Dementsprechend wurde auch die bisherige Regelung des § 1 des Ehegesetzes trotz der im Vergleich zu dem Regierungsentwurf wesentlich stärkeren Differenzierung von der herrschenden Lehre als verfassungsmäßig angesehen. Die unterschiedliche Regelung des Ehemündigkeitsalters für beide Geschlechter erscheint aus sachlichen Gründen sogar geboten.

Gegen die Festlegung des Ehemündigkeitsalters des Mannes auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Es ist jedoch nicht sachgerecht, eine Befreiungsmöglichkeit vorzusehen. Nach allgemeiner Anschauung gilt ein 16jähriger junger Mann noch nicht als ehefähig. Ihm im Einzelfall zu erlauben, eine 20- oder gar 25jährige Frau zu heiraten, wäre verfehlt. Gegen die Zulassung solcher Ehen spricht die erhöhte Scheidungsanfälligkeit von Ehen, bei denen

die Partner die erforderliche Reife noch nicht besitzen. Zu berücksichtigen ist auch, daß Ehen häufiger geschieden werden, wenn die Frau erheblich älter als der Mann ist. Die vorgesehene Regelung ist auch bedenklich, weil sie mit Sicherheit zu einer unterschiedlichen Praxis führen würde. Ein Teil der Gerichte würde Befreiungsanträge junger Männer entsprechend der bisher herrschenden Anschauung regelmäßig ablehnen. Ein anderer Teil würde unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz den Anträgen regelmäßig entsprechen. Die Unterschiedlichkeit der Beurteilung wäre auch deshalb wahrscheinlich, weil weder aus der vorgesehenen Fassung noch aus den veröffentlichten Gesetzesmaterialien hervorgeht, nach welchen Maßstäben die Befreiungsanträge zu beurteilen wären. Bei der Prüfung der Reife der Antragsteller wären die Gerichte an sich gehalten, in einem langen gründlichen Verfahren zu prüfen, ob die Eheschließung verantwortet werden kann. Eine solche Prüfung könnte nicht ohne erhebliche Eingriffe in die Intimsphäre der Beteiligten erfolgen. Das Eindringen in die Privatsphäre der Ehemündigen würde auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen wie etwa in einem Ehescheidungsverfahren, bei dem beide Ehegatten das gleiche Verfahrensziel verfolgen.

Auch die vom Deutschen Bundestag vorgesehene Regelung der Ehemündigkeit der Frau erscheint nicht sachgerecht. Die bisherige Vorschrift, wonach das Ehemündigkeitsalter der Frau mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, entspricht dem Recht der meisten westlichen Staaten. Eine Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters wäre im Hinblick auf das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit (vgl. BVerfGE 31, 58) nur gerechtfertigt, wenn hierfür durchschlagende Gründe sprechen würden.

Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau ist nicht durch das moderne Eheverständnis geboten. Auch auf dem Boden einer Eheauffassung, die die Ehe als eine Verbindung gleichberechtigter Partner begreift, läßt sich eine Regelung vertreten, die im Hinblick auf den unterschiedlichen Reifungsprozeß bei beiden Geschlechtern und die Interessen eines zu erwartenden Kindes eine Ehe zuläßt, in der ein Teil für eine kurze Übergangszeit noch nicht voll geschäftsfähig ist. Der Hinweis, daß die Stabilität von Frühehen geringer ist als von Ehen, bei denen sich die Partner im durchschnittlichen Heiratsalter befinden, kann ebenfalls nicht überzeugen. Richtig ist zwar, daß die Scheidungsquote bei den Frühehen höher liegt. Dies rechtfertigt es auch, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die Eheschließungen von Männern unter 18 und Frauen unter 16 Jahren verbietet. Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau auf das vollendete 18. Lebensjahr mit Befreiungsmöglichkeit empfiehlt sich aber nicht, weil bei jährlich etwa 30 000 Kindern von 16- bis 18jährigen Müttern mit einer sehr großen Zahl von Befreiungsanträgen gerechnet werden müßte, denen voraussichtlich meist entsprochen werden würde. Auch insofern wäre jedoch mit einer Unsicherheit in der Rechtsprechung zu rechnen, weil aus der vom Bundestag verabschiedeten Fassung nicht ersichtlich ist, nach welchen Maßstäben die Befreiungsanträge zu beurteilen wären. Die Herauf-

setzung des Ehemündigkeitsalters der Frau begegnet aber auch im Hinblick auf die Interessen des zu erwartenden Kindes, das meist der Anlaß für die beabsichtigte Eheschließung ist, erheblichen Bedenken. Für die Entwicklung eines Kindes ist es regelmäßig ein Vorteil, wenn es ehelich geboren wird und in einer vollständigen Familie aufwächst (vgl. die Ausführungen der Ehrechtskommission Teilbericht III S. 105).

Nach alledem sprechen überwiegende Gründe für eine Regelung, wie sie in dem Regierungsentwurf und in dem Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgesehen war.

Zu b)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, daß nur die Ehefrau minderjährig sein kann.

Zu c) bis e)

Diese Folgeänderungen ergeben sich daraus, daß in Zukunft die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit nicht mehr im Gesetz vorgesehen ist. Obwohl diese Bestimmungen für die Übergangsfälle des Artikels 10 Nr. 1 weiterhin von Bedeutung sind, können sie schon jetzt förmlich aufgehoben werden, weil die genannte Übergangsvorschrift allgemein die Weitergeltung der bisherigen Vorschriften anordnet, soweit sie für die Übergangsfälle noch benötigt werden.

3. Zu Artikel 6 Nr. 4 bis 7 (§§ 62, 64, 67, 68 JWG)

In Artikel 6 sind die Nummern 4, 5, 6 und 7 wie folgt zu fassen:

4. In § 62 werden die Worte „der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Worte „der noch nicht siebzehn Jahre und sechs Monate alt ist“ ersetzt.
5. In § 64 Satz 1 werden die Worte „der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Worte „der noch nicht siebzehn Jahre und sechs Monate alt ist“ ersetzt.
6. In § 67 Abs. 4 werden die Worte „das 20. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „siebzehn Jahre und sechs Monate alt geworden ist“ ersetzt.
7. § 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Das Verfahren kann nicht über den Zeitpunkt hinaus ausgesetzt werden, in dem der Minderjährige siebzehn Jahre und sechs Monate alt wird.“

Begründung

Das geltende Recht will freiwillige Erziehungshilfe und Zwangserziehungsmaßnahmen vermeiden, die nicht wenigstens ein Jahr lang durchgeführt werden können. Diese Regelung kann bei der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze nicht unverändert übernommen werden. Zwanzigjährige sind freiwilliger Erziehungshilfe und Zwangserziehungsmaßnahmen schwerer zugänglich als Siebzehn- bis Achtzehnjährige. Das rechtfertigt es, die Grenze für die

Anordnung der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung — die mit der Volljährigkeit endet — nicht auf ein Jahr, sondern nur auf ein halbes Jahr vor Erreichung des Volljährigkeitsalters zu setzen.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß in vielen Fällen Fürsorgezöglinge aus der Heimerziehung entlassen werden können, obwohl sie sich noch nicht ein Jahr lang im Heim befunden hatten (im Jahr 1972 allein in Bayern 112 Fälle). Ein kürzer dauernder Aufenthalt im Heim wird von Fachleuten der Jugendpflege aus folgenden Gründen im Einzelfall für angebracht gehalten:

- a) In die Fürsorgeerziehung kommen viele Minderjährige, denen nur eine verhältnismäßig kurze Zeit, vielfach unter einem Jahr, fehlt, um zum Abschluß einer Lehrlingsausbildung zu gelangen. Erfahrungsgemäß machen diese Minderjährigen die Gesellenprüfung nur im Heim, während sie sich nach der Entlassung nicht mehr um ihre Ausbildung kümmern.
- b) Vielfach muß Heimerziehung nicht angeordnet werden, um nachhaltige Erziehungsschwierigkeiten zu beseitigen, sondern deshalb, weil sich eine unglückliche Augenblickssituation in der Familie des Jugendlichen ergeben hat, in der der Jugendliche zu verwahrlosen droht. In solchen

Fällen kann oft schon nach einigen Monaten eine Besserung der äußeren Verhältnisse verzeichnet werden, die die Entlassung ermöglicht.

- c) Wenn schon mit der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres die Fürsorgeerziehung nicht mehr angeordnet werden kann, begegnet die Anordnung der Fürsorgerziehung auch bei noch nicht ganz Siebzehnjährigen erheblichen Schwierigkeiten, da die Minderjährigen alle möglichen Wege beschreiten, um eine etwa noch verbleibende kurze Frist zu überbrücken.
- d) Die Planungen moderner Erziehungsanstalten mit therapeutischen Einrichtungen sind darauf abgestellt, die Minderjährigen so intensiv behandeln zu können, daß die regelmäßige Dauer der Erziehungsmaßnahme nur sechs Monate beträgt.

Unter diesen Umständen sollte nicht schon das Gesetz Erziehungsmaßregeln zu einem Zeitpunkt ausschließen, in denen sie noch Aussicht auf Erfolg haben können. Der gesetzliche Ausschluß von freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung ist nach den genannten Erfahrungen bei noch nicht achtzehnjährigen Minderjährigen nur vertretbar, wenn die Erziehungsmaßnahme aus Rechtsgründen nur noch weniger als ein halbes Jahr andauern könnte. Im übrigen sollte es der Beurteilung des Einzelfalls überlassen bleiben, ob eine Erziehungsmaßnahme noch Aussicht auf Erfolg hat.